

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III/Ordnungsamt

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Kreistag/Ausschuss	Datum:	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstim- mig	Lt_Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen- des Formblatt)
		Ja	Nein				
Ausschuss für Finanzen und Rech- nungsprüfung	19.11.2013						
Kreisausschuss	26.11.2013						
Kreistag Uckermark	04.12.2013						

Inhalt:

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (5. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (5. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

gez. Bernd Brandenburg  
Dezernent

## Begründung:

Auf der Grundlage des § 17 Abs.1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14.07.2008 (BbgRettG, GVBl. I S. 186) hat der Landkreis Uckermark als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Kosten für die ihm nach dem BbgRettG obliegenden Aufgaben zu tragen. Er ist berechtigt, für die Leistungen des Rettungsdienstes einheitlich von allen Personen, welche den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sollen entsprechend §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die voraussichtlichen Kosten decken.

Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsgebühren ist eine mit den Verbänden der Krankenkassen vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die Berechnung der Kosten hat auf der Grundlage einer leistungsfähigen und qualitätssichernden Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung des Rettungsdienstes zu erfolgen. Der Gesamtaufwand für den Rettungsdienst im Jahr 2014 beläuft sich auf 12.079.228,00 €. Kostenüber- oder -unterdeckungen werden durch einen Gewinn- und Verlustausgleich innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung berücksichtigt.

In der folgenden Übersicht ist die Entwicklung der Gebühren bei Zugrundelegung der zu erwartenden Einsatzzahlen für 2013 und 2014 dargestellt.

Leistungsart	2013		2014	
	Gebühren	Einsätze	Gebühren	Einsätze
RTW	703,60 €	11.500	695,00 €	12.000
NAW (Notarzt auf RTW)	994,60 €	20	1.047,00 €	15
KTW	227,60 €	1.800	211,20 €	1.950
NEF	359,10 €	4.200	346,90 €	4.200
NA-Pauschale	291,00 €	4.220	352,00 €	4.215
Km-Zuschlag	je km	km-ges.	je km	km-ges.
	0,52 €	589.000	0,49 €	598.000

Die Veränderungen in der Leistungsart NA-Pauschale ist mit dem Abschluss neuer Tarifverträge und den daraus resultierenden Erhöhungen bei den Personalkosten für Ärzte zu begründen.

Die Anhörung mit den Verbänden der Krankenkassen ist erfolgt. Für die Satzungsänderung wurde Einvernehmen erzielt.

Die komplette Kosten- und Leistungsrechnung kann im Ordnungsamt eingesehen werden.

## Anlagenverzeichnis:

### 5. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst

## **5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (5. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 3, 28 II Ziff. 9 BbgKVerf, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.

März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 04.12.2013 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 10.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 12/2009 vom 21. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung	<b>695,00 €</b>
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	<b>346,90 €</b>
- eines Notarztes	<b>352,00 €</b>
- eines Notarztwagens (NAW)	<b>1.047,00 €</b>
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	<b>211,20 €</b>
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	<b>211,20 €</b>

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefahrenem Kilometer

**0,49 €**

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Prenzlau, .....

Dietmar Schulze  
Landrat